

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 21.

Kiel, den 5. Dezember

1925.

Inhalt: 188. Zum Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925. — 189. Urkunde betr. Vereinigung der beiden Pfarrstellen in Krempe. — 190. Zeitsätze zur sozialen Arbeit der Kirche. — 191. „Es lebe das Leben“. — 192. Neujahrskirchenammlung. — 193. Erhöhung der Religionsstundenzahl an den Mittelschulen. — 194. Freihaltung der Karwoche von Trauungen. — 195. Bildtafelwerk zur Alkoholfrage. — 196. Weihnachtsspenden für den Landesverein. — 197. Bücher und Schriften. — 198. Liste der im Weltkrieg gefallenen Pastoren usw. — Personalien.

Nr. 188. Zum Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925.

Bestellung eines Treuhänders.

Fortlaufend gehen hier noch Anträge auf Bestellung eines Treuhänders zur Wahrnehmung der Gläubigerrechte gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden ein, die jedoch nach § 40 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R.G.B. I S. 137) nur innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes gestellt werden konnten. Es wird ersucht, von weiteren derartigen Anträgen Abstand zu nehmen. Ihre Beantwortung und Rückgabe kann bei der Menge der vorliegenden Anträge nicht erfolgen.

Schleswig, den 17. Oktober 1925.

Der Regierungs-Präsident.

Kiel, den 20. November 1925.

Vorstehende Bekanntmachung des Regierungspräsidenten bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4406.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Ausgegeben Kiel, den 11. Dezember 1925.

Nr. 189. Urkunde betreffend die Vereinigung der beiden Pfarrstellen in Krempe.

§ 1.

Die zweite Pfarrstelle in Krempe wird mit der ersten Pfarrstelle daselbst in der Weise vereinigt, daß beide Pfarrstellen fortan ein ungeteiltes Ganzes bilden.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

Kiel, den 28. November 1925.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 4198.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 190. Leitsätze zur sozialen Arbeit der Kirche.

Kiel, den 28. November 1925.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung am 4./5. November d. Js. dem Antrage seines Sozialen Ausschusses folgend, von den in der Besprechung der sozialen Facharbeiter in Eisenach am 29./30. Juni 1925 aufgestellten Leitsätzen in ihrer endgültigen Form, wie sie nachstehend bekanntgegeben werden, unter grundsätzlicher Billigung Kenntnis genommen und beschlossen, sie als geeignete Grundlage für die Wirksamkeit der Kirchen auf sozialem Gebiet und zur Klärung der Fragen über Ziele, Grenzen und Methoden sozialkirchlicher Arbeit und sozialer Pfarrämter an die Kirchenregierungen und die anderen beteiligten Stellen weiterzugeben. Gleichzeitig hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß sein Einverständnis damit erklärt, daß zum Austausch und zur Sammlung weiterer Erfahrungen derartige Aussprachen, wenn nötig unter Zuziehung weiterer Teilnehmer, fortgesetzt werden.

Die Kirchenregierung.

Nr. K.R. 470.

D. Mordhorst.

Die in der Besprechung in Eisenach, an der von seiten unserer Landeskirche der Präsident des Landeskirchenamts und Pastor Hansen-Jøhøe teilgenommen haben, einstimmig angenommenen Leitsätze lauten:

1. Grundlage und Ausgangspunkt unserer Erwägungen war die Grundeinstellung des Betheler Kirchentags zur sozialen Verantwortung und sozialen Arbeit der Kirche.

2. Als die im engeren Sinne soziale Aufgabe der Kirche erschien uns: die Erfüllung der sich auflösenden societas mit evangelischem Geiste zur Schaffung neuer Bindungen, das heißt neuer Gemeinschaft, insbesondere auf dem Boden aller durch das moderne Wirtschaftsleben beherrschten gesellschaftlichen Beziehungen, und zwar durch das Mittel des Wortes.

3. Diese Aufgabe ergibt ein eigenes Arbeitsgebiet unter Abgrenzung gegen alle wohlfahrts-pflegerische, berufsständische und volksmissionarische Arbeit, die als im weiteren Sinne soziale Arbeit angesehen werden muß.

4. Soziale Pfarrämter, wenn möglich im Hauptamte, jedenfalls mit ausreichenden Mitteln zu sachlicher Arbeit, erscheinen neben anderem als ein Weg, auf dem die verfaßte Kirche diese Aufgabe in geeigneter Weise anzugreifen vermag.

5. Die Verkündigung des Wortes vom Gesichtspunkte der sozialen Aufgabe aus fordert tiefgreifende und klare Erkenntnis der sozialen Tatbestände und ihrer Zusammenhänge. Darum ist wissenschaftliche Arbeit an den hier erwachsenden Fragen zur Herausstellung einer evangelischen Soziallehre, also sozialwissenschaftliche und theologische Arbeit — Arbeit auf lange Sicht —, zentrales Erfordernis. Sie braucht nicht unbedingt von einem Pfarrer geleistet werden.

6. Von dieser Grundlage aus ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schulung weiterer Kreise, der Pfarrer und Kandidaten vor allem. Schulung bedeutet hier ganz wesentlich Weckung des sozialen Gewissens. Die Beratung der vorhandenen oder entstehenden sozialen Ausschüsse in ihrer gesamten Tätigkeit wird unumgänglich sein.

7. Wesentliches Ziel der kirchlichen Arbeit ist die Erziehung und Heranbildung eines christlichen Führertums in allen Wirtschaftskreisen. Kirchliche Sozialarbeit und Arbeitermission werden sich hier berühren und gegenseitig ergänzen. Dagegen wird ein Eingreifen der Kirche in soziale Kämpfe, sei es durch Rundgebungen, sei es durch den Versuch der Vermittlung, sich auf Ausnahmefälle beschränken müssen.

8. Die Kirche ist ihrem Wesen und ihrer Aufgabe nach zur Universalität des Dienstes überall verpflichtet, wo ihr Dienst gefordert oder erwartet wird oder überhaupt möglich ist.

9. Die Kirche unterscheidet sich hier von den freien Organisationen evangelischer Sozialarbeit, die geschichtliche Bindung und Sonderaufgaben haben, unter denen sie sich bestimmten einzelnen Gruppen oder Bewegungen zu besonderem Dienst verpflichtet fühlen dürfen und sollen.

10. Die Kirche hat ihre freien Organisationen nicht nur in ihrer Sonderart anzuerkennen, sondern auf jede Weise lebendig zu fördern und so die Einheit des Dienstes am Volke zu gewährleisten. Die freien Organisationen werden ihrerseits die innerlich begründete universale Haltung der Kirche nicht nur als notwendig anzuerkennen, sondern in jeder Weise zu sichern haben.

11. Ein Nebeneinander amtlich-kirchlicher und von freier Organisation — etwa der Inneren Mission — getragener Sozialämter ist zu vermeiden. Dagegen dürfte das Nebeneinander amtlich-kirchlicher Sozialämter und kirchlich anzuerkennender freier Wohlfahrtsdienste zu einem fruchtbaren Miteinander zu gestalten sein.

12. Die Frage nach den Trägern der kirchlichen Sozialämter ist keine grundsätzliche, sondern eine praktische Frage; doch wird die verfaßte Kirche der gewiesene Träger sein, wo eine andere Regelung noch nicht besteht; jedenfalls ist ein amtlich-kirchlicher Auftrag zur Betonung und Sicherung der Universalität ihrer Arbeit erwünscht.

Zu Punkt 8 wird festgestellt, daß unter den Organisationen, die kirchlichen Dienst von jeher und ursprünglich gefordert haben und die mit dem kirchlichen Leben und der kirchlichen Arbeit in

enger Fühlung stehen, insbesondere die evangelischen Arbeitervereine und die christlich-nationale Arbeiterbewegung verstanden werden. Auch wird festgestellt, daß die Kirche den sich im Sozialismus anbahnenden religiösen Wandlungen ernste Aufmerksamkeit zu widmen hat.

Nr. 191. „Es lebe das Leben“, von Pastor W. Christiansen.

Kiel, den 2. Dezember 1925.

Im Verlag der schlesw.-holst. Landesbücherei, G. m. b. H., Kiel ist gerade noch vor dem Weihnachtsfest ein sehr wertvolles Buch unseres Landesjugendpastors Christiansen erschienen, dessen Anschaffung wir den Geistlichen, allen kirchlichen Jugendführern und den reiferen Jugendlichen nur warm empfehlen können.

Der stattliche Band enthält unter dem Titel: „Es lebe das Leben“, etwas zum Nachdenken für reifere Jugend, Jugendandachten und Ansprachen für jeden Tag des Jahres in Wochenthemen geordnet, die ihrerseits wieder in Unterthemen nach allen Seiten behandelt werden.

Das Buch besitzt alle Vorzüge der früher erschienenen Jugendandachten desselben Verfassers, ist ebenso frisch, anschaulich und fesselnd geschrieben, läßt aber außerdem erkennen, wie wertvoll für seine eigene Entwicklung Anregungen und Erfahrungen gewesen sind, die ihm aus seiner rastlosen praktischen Arbeit in ständiger Fühlung mit der Jugend aller Berufsreise, vor allem bei Freizeiten und in Ferienlagern, erwachsen sind.

Der Preis des besonders geschmackvoll ausgestatteten Leinwandbandes von 524 Seiten in Lexikonformat beträgt 14 *R.M.* Bis zum 31. Dezember 1925 gilt ein Vorzugspreis von 12,50 *R.M.* Bestellungen nimmt jede Buchhandlung oder der Verlag selbst entgegen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2922.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 192. Neujahrskirchenammlung.

Kiel, den 2. Dezember 1925.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. November 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 261 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Neujahrstage 1926 bezw. am Altjahrsabend 1925 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchenammlung zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Kirchenpropsten (Superintendent) an uns als Empfangsstelle, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung

und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Sammlungserträge, durch Überweisung auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Postcheckkonto der Schleswig-Holsteinischen Landesbank ist: Hamburg 13328.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4643.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 193. Erhöhung der Religionsstundenzahl an den Mittelschulen.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß mein Erlaß vom 10. Januar 1917 — U III D 2089. 1*) — in den beteiligten Kreisen nicht genügend bekannt geworden und daß er schon aus diesem Grunde vielfach ohne Wirkung geblieben sei.

Ich beauftrage die Regierung (das Provinzialschulkollegium), den genannten Erlaß in der nächsten Nummer des „Amtlichen Schulblattes“ mit entsprechendem Hinweis erneut abzudrucken, oder, falls ein „Amtliches Schulblatt“ von der Regierung (dem Provinzialschulkollegium) nicht herausgegeben wird, die Schulräte und die beteiligten Gemeinden in geeigneter Weise zu verständigen.

Die Regierung (das Provinzialschulkollegium) wolle im übrigen den beteiligten Schulbehörden nahelegen, die Anträge sonstiger Beteiligten, insbesondere der Elternschaft, auf Erhöhung der Religionsstundenzahl an den Mittelschulen mit Wohlwollen zu behandeln und jedenfalls dann der Regierung (dem Provinzialschulkollegium) zur Entscheidung zu unterbreiten, wenn die Mehrheit des Elternbeirats der betreffenden Schule den Antrag unterstützt.

Vor Ablehnung eines der Regierung (dem Provinzialschulkollegium) vorgelegten Antrags ist mir zu berichten.

Berlin, den 30. Oktober 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

gez. Becker.

*) Von kirchlicher Seite ist mir der dringende Wunsch entgegengebracht worden, die Zahl der Unterrichtsstunden für Religion in der Mittelschule zu erhöhen.

Bei der Bedeutung, die dem Religionsunterricht gerade auch für die mittleren Schulen beizumessen ist, will ich genehmigen, daß auf begründeten Antrag der Schulbehörden für diesen Unterricht in den Klassen der Mittel- und Oberstufe der mittleren Schulen die Zahl der Unterrichtsstunden auf drei erhöht wird. Da eine Vermehrung der Gesamtstundenzahl ausgeschlossen bleiben muß, wird diese Stunde nur dadurch gewonnen werden können, daß eines der Fächer, für die ein Mindest- und ein Höchstmaß von Unterrichtsstunden im Lehrplan festgesetzt ist, von dem Höchstmaß der Stunden auf das Mindestmaß heruntergesetzt wird, wobei zu vermeiden ist, daß die Erreichung des Lehrzieles dieses Faches gefährdet wird. In den Klassen der Unterstufe bleibt es bei der bisherigen Zahl von wöchentlich drei Religionsstunden.

Berlin, den 10. Januar 1917.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

gez. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen
und Provinzialschulkollegien.

— U III D 2089. 1 —

Kiel, den 3. Dezember 1925.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2909.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 194. Freihaltung der Karwoche von Trauungen.

Kiel, den 30. Januar 1913.

Wenn auch in unserer Landeskirche bestimmte Verbote betreffend die Vornahme von Trauungen in der stillen Woche nicht mehr zu Recht bestehen, so entspricht es doch auch bei uns einer gewissermaßen selbstverständlichen kirchlichen Sitte, daß regelmäßig Trauungen in der stillen Woche nicht vollzogen werden.

Da die innere Berechtigung dieser Sitte, der der Gedanke zugrunde liegt, daß die Karwoche für den Christen eine Zeit stiller Sammlung und Erbauung, nicht aber froher Familienfeste sein soll, klar zutage liegt, andererseits in unserer Zeit die Neigung besteht, alle durch Sitte und Ordnung gezogenen Schranken als lästige Fesseln zu empfinden und sich über sie nur gar zu leicht hinwegzusetzen, machen wir es den Herren Geistlichen und den Kirchenvorständen zur ersten Pflicht, durch Mahnung und Belehrung dahin zu wirken, daß die Vornahme von Trauungen in der Karwoche möglichst wieder ganz aufhört oder doch auf dringende Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Es wird sich bei dieser Einwirkung hauptsächlich darum handeln, den Gemeindegliedern das Gewissen für das Ungehörige solcher Trauungen zu schärfen und ihnen erneut zum Bewußtsein zu bringen, daß die Abhaltung fröhlicher Hochzeitsfeiern für einen Christen mit dem Ernst der Karwoche unvereinbar ist.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 4178.

gez. Müller.

Kiel, den 28. November 1925.

Wir haben Veranlassung, mit allem Ernst auf die vorstehende Bekanntmachung erneut aufmerksam zu machen. Wenn in dieser Bekanntmachung von dringenden Ausnahmefällen gesprochen ist, auf die die Vornahme von Trauungen in der Karwoche beschränkt bleiben müsse, so gilt das ganz besonders von dem Gründonnerstag, dem Karfreitag und dem stillen Sonnabend, Tage, die ihrem kirchlichen Charakter nach für die Vornahme von Trauungen überhaupt nicht in Frage kommen sollten.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß, wenn auch mangels eines rechtsgültigen tempus clausum ein Verbot von uns nicht ausgesprochen werden kann, dennoch jeder zuständige

Geistliche durchaus berechtigt ist, die Vornahme von Trauungen an diesen Tagen abzulehnen. Wir erwarten außerdem bestimmt, daß in einem solchen Fall auch kein anderer landeskirchlicher Geistlicher die Trauung übernehmen wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2793.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 195. Bildtafelwerk zur Alkoholfrage.

Kiel, den 4. Dezember 1925.

Für die aufklärungsmäßige und erziehlische Behandlung der Alkoholfrage in Versammlungen, Lehrgängen, auf Gemeinde- und Elternabenden, innerhalb der Frauen- und Jugendverbände usw. sind gute Anschauungsmittel von größter Bedeutung. Das deutsche Hygiene-Museum in Dresden hat in Fühlung mit dem Verein gegen den Alkoholismus seit Jahren alles Material neu gesammelt und gesichtet und in 12 Tafeln zur Darstellung gebracht. Dieses Bildtafelwerk zeichnet sich durch wissenschaftliche Zuverlässigkeit und erziehlische Wirkung aus, so daß wir es zur Anschaffung dringend empfehlen können. Die Bildtafeln in Vielfarben-Druck, Format 70×90 cm, auf Lederpapier mit Leinwand-Einfassung, kosten 7,50 M das Stück; das gesamte Bildtafelwerk kostet 78 M und ist zu beziehen durch den Deutschen Verein gegen den Alkoholismus (G. V.), Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2923.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 196. Weihnachtsspenden für den Landesverein.

Kiel, den 5. Dezember 1925.

Der Landesverein für Innere Mission bittet auch in diesem Jahre um Weihnachtsgaben für seine in Rickling und Innien weilenden Zöglinge. Die gleiche Bitte wird von den an Strafanstalten unserer Provinz tätigen Geistlichen für die Gefangenen und deren notleidenden Familien ausgesprochen. Wir geben diesen Bitten gern Raum und ersuchen die Herren Geistlichen, etwaige Spenden unmittelbar unter Benutzung des Postschecks zu senden an den Landesverein (Postscheck Hamburg 3510) bzw. Pastor Harnsen-Glückstadt (Postscheck Hamburg 60 956) bzw. Pastor Ruhberg-Neumünster (Postscheck Hamburg 14 556) bzw. Pastor Schröder-Rendsburg (Postscheck Hamburg 60 182).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2866.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 197. Bücher und Schriften.

Kiel, den 1. Dezember 1925.

Bei uns eingegangen sind folgende Schriften, die wir den Herren Geistlichen hiermit zur Kenntnis geben:

1. D. Staemmler, Geh. Konsistorialrat in Posen: „Der Protestantismus in Polen“. Verlag der historischen Gesellschaft für Posen, 1925.
2. D. Gerhard Tolzien, Landesbischof in Neustrelitz: „Gemeindeabende“, I. Band: Zehn Vorträge aus der Heilsgeschichte. Verlag Fr. Bahn, Schwerin.
3. Johannes Westphal, Schulrat: „Das evangelische Kirchenlied nach seiner geschichtlichen Entwicklung“. Verlag Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin 1925.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2622.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 198. Liste der im Weltkrieg gefallenen Pastoren, Hilfsgeistlichen, Provinzialvikare und Kandidaten.

Kiel, den 4. Dezember 1925.

Da uns aus verschiedenen Gründen die Aufstellung einer genauen Liste der im Weltkrieg 1914/18 gefallenen Pastoren, Hilfsgeistlichen, Provinzialvikare und Kandidaten unserer Landeskirche*) erforderlich erscheint, ersuchen wir die Herren Geistlichen, die nachstehende Liste genau durchprüfen zu wollen und etwaige Ergänzungen und Berichtigungen unmittelbar bis zum 5. Januar an uns einzureichen. Besonders bitten wir um Ergänzung der noch fehlenden Daten.

Pastoren:

von Dorrien, Georg, Pastor in Heiligenstedten, Leutn. d. Ref. u. Komp.-Führer R.F.R. 31. G.R. II u. I. Geb. 14. 1. 1886, verw. 16. 4. 1918, gest. 17. 4. 1918 in Armentières.

Eller, Julius, Pastor in Neumünster, Oberleutn. u. Abt.-Führer F.A.R. 263. G.R. II u. I, Hessische Tapferkeitsmedaille. Gef. 21. 10. 1918 in Frankreich.

Fischer, Friedrich, Pastor in Rogenbüll-Giderstedt, Offiz.-Stellv. F.R. 213. Geb. 3. 5. 1875, gef. 4. 11. 1914.

Fischer, Karl O. L., Pastor in Hoirup-Törninge-Lehn, Leutn. d. L. G.R. II. Geb. 7. 2. 1863, verw. 16. 2. 1915, gest. 27. 2. 1915 in Mojon.

Harms, Klaus, Dr., Pastor in Giefau-Plön, Leutn. d. R. G.R. II. Geb. 30. 7. 1889, gef. 16. 8. 1917 bei Dpern.

Heß, Adolf, Pastor in Adelby-Flensburg, Offiz.-Stellv. 12/213. Geb. 28. 10. 1862, gef. 30. 10. 1914.

*) In Betracht kommen nur solche Theologen, welche die erste theologische Prüfung bestanden haben.

Niewerts, Friedrich, Pastor in Uetersen-Pinneberg, Leutn. d. R. R. J. R. 163. Geb. 19. 9. 1875, gef. 12. 1. 1915 bei Soissons.

van der Smissen, Gilbert, Pastor und Katechet an der deutschen St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen, Leutn. d. R. J. R. 214. Gef. 16. 5. 1915 bei Steenstraate.

Vogel, Karl, Pastor in Westerland-Sylt, Vizefeldwebel. Geb. 18. 1. 1876, verw. 13. 7. 1915, gef. 16. 7. 1915.

Provinzialvikare und Kandidaten:

Åsmussen, Eduard, Dr. Geb. 17. 7. 1888 in Flensburg, Kandidat der Theologie, gef. 20. 9. 1914.

Carstens, Heinrich, Provinzialvikar, Leutn. d. R. J. A. R. 94. Geb. 13. 8. 1888, gef. 2. 8. 1917, begr. zu St. Joseph bei Staaden, nördlich Ypern.

Harder, Karl Friedrich, Vikar in Wilster, Leutn. Geb. 7. 6. 1887, gef. 21. 7. 1915.

Harder, Harro, Kandidat der Theologie. Geb. 16. 7. 1890, gef. 1917.

Lindenberg, Wilhelm, aus Lübeck, Lehrvikar. Geb. 25. 8. 1890, gef. 27. 3. 1916.

Lindholt, Christian, Kandidat der Theologie in Groß-Nustrup. Geb. 9. 11. 1886, gef. 7. 6. 1915.

Planck, Gerhard, Kandidat der Theologie. Geb. 19. 1. 1886, gef. Ende September 1914.

Reimpell, Heinrich, Kandidat der Theologie, Leutn. d. R. G. R. II. Geb. 22. 8. 1889, gef. 27. 6. 1916.

Rickmers, Hermann, Kandidat der Theologie, Unteroffizier. Geb. 15. 11. 1887, gef. 19. 4. 1915.

Rieper, Johannes, Provinzialvikar in Oldesloe. Geb. 23. 5. 1886, gef. 17. 4. 1916.

Schnackenberg, Ernst, Kandidat der Theologie in Bremerhaven. Geb. 18. 7. 1891, gef. 13. 1. 1917.

Stehr, Johannes, Kandidat der Theologie. Geb. 28. 9. 1891, gef. 20. 10. 1917.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 4362.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: für die II. Pfarrstelle in St. Margarethen:

1. der Provinzialvikar Pastor Heinrich Dietgen-Wandsbek,
2. " " Hans Rohls-Altona,
3. " " Werner Wäbner-Neumünster,

und als Ersatzmann:

der Pfarramtskandidat Paul Viena-Lübeck;

für die II. Pfarrstelle in Kiel-Hafsee:

1. der Pastor Martens-Basthorst,
2. " " Schetelig-Hafslau,
3. " " Roos-Sehestedt,

und als Ersatzmänner:

1. der Pastor Matthiesen-Karlum,
2. " " Petersen-Schönberg i. S.;

für die Pfarrstelle in Brunsbüttelkoog:

1. der Provinzialvikar Pastor Hans Rohlfz-Altona,
2. " " " Werner Waßner-Neumünster,
3. " Pastor Kölln-Breslau,

und als Ersatzmänner:

1. " " Paul Puls-Oversee,
2. " Pfarramtskandidat Paul Lienau-Lübeck;

für die Pfarrstelle St. Laurentii auf Föhr:

1. der Provinzialvikar Pastor Schütt-Kiel-Haffsee,
2. " " " Waßner-Neumünster,
3. " " " Rohlfz-Altona,

und als Ersatzmänner:

1. " Vikar Lienau-Lübeck,
2. " Provinzialvikar Pastor Tietgen-Wandsbek;

für die Pfarrstelle in Langenhorn:

1. der Pastor Bott-Havetoft,
2. " Provinzialvikar Pastor Brandt-Hansühn,
3. " " " Waßner-Neumünster,

und als Ersatzmänner:

1. " Provinzialvikar Pastor Rohlfz-Altona,
2. " Vikar Pastor Lienau-Lübeck;

für die I. Pfarrstelle in Marne:

1. der Pastor Hellwig-Klein-Besenberg,
2. " " Matthiesen-Karlum,
3. " " Puls-Oversee,

und als Ersatzmänner:

1. " " Kölln-Breslau,
2. " " Roß-Sehestedt.

Ordiniert: am 8. 11. 1925: 1. der Pfarramtskandidat Heinrich Tietgen als Provinzialvikar,
2. " " Gustav Haacke als Hilfsgeistlicher der
evang.-luth. Diakonissenanstalt in Altona,

am 15. 11. 1925: der Pfarramtskandidat Peter Schütt als Provinzialvikar.

Ernannt: am 1. 12. 1925: der Pastor Janß, bisher in Langenhorn, zum Pastor in Holtenau.

Bestätigt: am 23. 11. 1925: die Wahl des Hilfsgeistlichen Pastor Hans Asmussen als
Pastor der I. Pfarrstelle in Albersdorf.

- Bestätigt: am 25. 11. 1925: die Wahl des Pastors Richter-Landkirchen a. F. als Pastor in Boel.
- Eingeführt: am 8. 11. 1925: der Pastor Fischer-Hübner, bisher in Wolfenbüttel, als II. Pastor in Ratzburg,
- am 15. 11. 1925: der Provinzialvikar Pastor Friedrich Hansen als Pastor in Bargum,
- am 15. 11. 1925: der Pastor Graber, bisher in Brunsbüttelkoog, als III. Pastor der Hauptgemeinde Altona,
- am 22. 11. 1925: der Pastor Kragh, bisher in Hohenaspe, als Pastor in Quern,
- „ 29. 11. 1925: „ „ Bothmann, bisher in Kiel-Haffsee, als IV. Pastor in Wandsbek.

Seite 236
(Leerseite)